

Amtsblatt

Nummer 53
71. Jahrgang
Montag, 28. Dezember 2015
Einzelpreis 1,40 €

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Regensburg
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgenden Auftrag zu vergeben:

1. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

16 A 011 – Gerüstarbeiten nach
DIN 18451

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:
Stadt Regensburg
Vergabeamt
D.-Martin-Luther Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Mietspiegel 2016

Der Mietspiegel 2016 für das Stadtgebiet Regensburg liegt vor. Er gilt ab dem 1. Januar 2016 und ist eine Fortschreibung des auf einer repräsentativen Datenerhebung und einer wissenschaftlichen Auswertung beruhenden qualifizierten Mietspiegels 2014/2015 unter Anwendung der im Bürgerlichen Gesetzbuch im § 558 d Abs. 2 möglichen „Indexfortschreibung“.

Gemäß den dafür zugrunde zu legenden Vorgaben des Statistischen Bundesamtes erhöht sich die Basismiete nach diesem 2-Jahreszeitraum um 1,04 %.

Beim Amt für Stadtentwicklung, Minoritenweg 10, Zimmer 3.119, Tel. 507-1662, besteht die Möglichkeit, den neuen Mietspiegel einzusehen. Zudem kann der Mietspiegel in der oben genannten Dienststelle oder in einem der Bürgerbüros gegen eine Schutzgebühr von 2,00 Euro erworben werden. Im Internet unter „www.regensburg.de“ stehen ein Download des Mietspiegels 2016 sowie ein Mietenrechner zur Verfügung, mit dem die ortsübliche Miete selbst errechnet werden kann.

Regensburg, 18. Dezember 2015

Stadt Regensburg
Amt für Stadtentwicklung
Im Auftrag

Sedlmeier
Leitender Verwaltungsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilt mit Bescheid vom 11. Dezember 2015 (Az. 02200/2015 - 03) die beantragte baurechtliche Genehmigung für den Neubau von insgesamt 6 Balkonanlagen an der Südseite des Gebäudes Von-Reiner-Str. 22, 22a, 22b, Regensburg auf dem Flurstück 2576/20 der Gemarkung Regensburg.

Die einzelne Anlage weist drei übereinanderliegende Balkone auf, die an das erhöhte Erdgeschoss sowie an das 1. und 2. Obergeschoss angebunden sind. Die Balkone selbst weisen jeweils eine Breite von 3,2 m und eine Tiefe von 1,50 m auf.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 11. Dezember 2015 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047

Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E – Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetz-

buch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.044) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 15. Dezember 2015
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Umlegung „Königswiesen Süd“

Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des geänderten Umlegungsplans für den sog. „Teilabschnitt 2“ des Umlegungsgebiets (§ 71 Baugesetzbuch - BauGB)

Für die behandelten Einlagegrundstücke in Regensburg mit den Flst.Nrn. 262/90 (Ziegetsdorfer Straße 36 und 36 a; Gebäude- und Freifläche), 262/94 (Ziegetsdorfer Straße; Straße), Gmkg. Dechbetten sowie 20/2 (Ziegetsdorfer Straße; Verkehrsfläche), Gmkg. Ziegetsdorf, ist der geänderte Umlegungsplan für den „Teilabschnitt 2“ des Umlegungsgebiets „Königswiesen Süd“ nach § 73 Nr. 3 i. V. m. § 66 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 12. Dezember 2015 unanfechtbar geworden. Der geänderte Umlegungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung für die beteiligten Besitzstände der Ordnungsnummern 1 Teil 1, 1 Teil 2 und 17 in Kraft.

Damit wird gemäß § 72 Abs. 1 BauGB für den behandelten Teilbereich des Umlegungsgebiets der bisherige Rechtszustand durch den im geänderten Umlegungsplan enthaltenen neuen Rechtszustand (Grundstückseinteilung mit Regelung der Eigentums- und Rechtsverhältnisse) ersetzt. Aus dem aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis mit Anlagen bestehenden geänderten Umlegungsplan geht der in Aussicht genommene Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen

Änderungen hervor. Die neuen Grundstückszustände mit den im geänderten Umlegungsplan ausgewiesenen Eigentums- und Rechtsverhältnissen werden mit dieser Bekanntmachung gültig.

Die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des geänderten Umlegungsplans schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird durch die Stadt Regensburg, Umlegungsstelle, gemäß § 74 BauGB veranlasst.

Der in Kraft getretene geänderte Umlegungsplan für den „Teilabschnitt 2“ des Umlegungsgebiets „Königswiesen Süd“ kann bis zur Berichtigung des Grundbuchs während der Dienststunden bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, Abteilung Bodenordnung, Bodenverkehr und Wertermittlung, auf Zimmer Nummer 3.064 im Neuen Rathaus, Minoritenweg 4, in 93047 Regensburg, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Bekanntmachung der

Unanfechtbarkeit des geänderten Umlegungsplans kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, Abteilung Bodenordnung, Bodenverkehr und Wertermittlung, im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, in 93047 Regensburg, einzulegen. Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse poststelle@regensburg.de eingelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.

Regensburg, den 14. Dezember 2015
STADT REGENSBURG

Joachim Wolbergs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Mit Bescheid vom 04.12.2015 wurden dem Markt Lappersdorf die gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Einleitung von Mischwasser aus der öffentlichen Abwasseranlage des Marktes Lappersdorf in den Regen und die Nebengewässer Aschacher Graben, Lorenzer Graben, Graben zum Regen, Metzenbach und Kareth Graben sowie des Grundwassers durch das Landratsamt Regensburg erteilt.

Es wurden insgesamt 10 Einleitungen im Verfahren behandelt. Davon befindet sich nur die Einleitung an der Einleitstelle M8 auf dem Gebiet der Stadt Regensburg.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit den dazugehörigen Plänen liegt in der Zeit vom 29.12.2015 bis einschließlich 11.01.2016 bei der Stadt Regensburg,

Umweltamt, Neues Rathaus, Minoritenweg 8-10, 1. Stock, Zi.Nr. 1.097, 93047 Regensburg, während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag
von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr
von 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Diese ortsübliche Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Regensburg unter <http://www.regensburg.de/rathaus/aktuelles/amtsblatt> einsehbar.

Der Bescheid kann auch im Internet unter dem folgenden Link eingesehen werden:

<http://www.landkreis-regensburg.de/Landratsamt/OeffentlicheBekanntmachungen.aspx>.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Regensburg, 16.12.2015
Stadt Regensburg
Umweltamt

Im Auftrag

Gruber
Ltd. Rechtsdirektor

Einladung

zur nicht öffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Regensburg – Harting mit anschließendem Jagdessen

am Donnerstag 04.02.2016

im Schützenheim Turmfalke Harting,
Neutraublinger Straße 12,
93055 Regensburg

Beginn: 18:00 Uhr

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Verlesung der Niederschrift vom 26.02.2015
3. Tätigkeitsbericht des Jagdvorstehers
4. Kassenbericht/ Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Verwendung des Jagdpachtschillings
7. Bericht des Jagdpächters
8. Verschiedenes

Harting, 15.12.2015
Der Jagdvorsteher

Hinweis:

Nach §3 der Satzung der Jagdgenossenschaft sind die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedstätigkeit verpflichtet, Veränderungen im Grundstückseigentum unter Vorlage eines Grundbuchauszuges der Jagdgenossenschaft nachzuweisen.

Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes Nr. 194-I – Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Seybothstraße) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 11.01.2016 bis einschließlich 12.02.2016 Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB

Am 24.11.2015 hat der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen beschlossen, den Bebauungsplan-Entwurf Nr. 194-I Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg zusammen mit seiner Begründung öffentlich auszulegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes erstreckt sich im Wesentlichen auf das Gebiet zwischen der Universitätsstraße und der Galgenbergstraße, sowie nördlich der geplanten Campusspange und südlich der Hochbehälter und des Friedhofs Obere Stadt bzw. des Arbeitsamtes und ist im Übrigen aus dem abgedruckten Lageplan sowie aus dem am Auslegungsort offenen liegenden Plan in der Fassung vom 24.11.2015 zu ersehen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Bebauungsplan-Entwurf liegt mit seiner Begründung in der Zeit vom **11.01.2016** bis einschließlich **12.02.2016** im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, 2. Stock, Zimmer Nr. **2.087**, von Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr, öffentlich aus.

Während dieser Frist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den

Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Regensburg, 14.12.2015
STADT REGENSBURG

Joachim Wolbergs
Oberbürgermeister

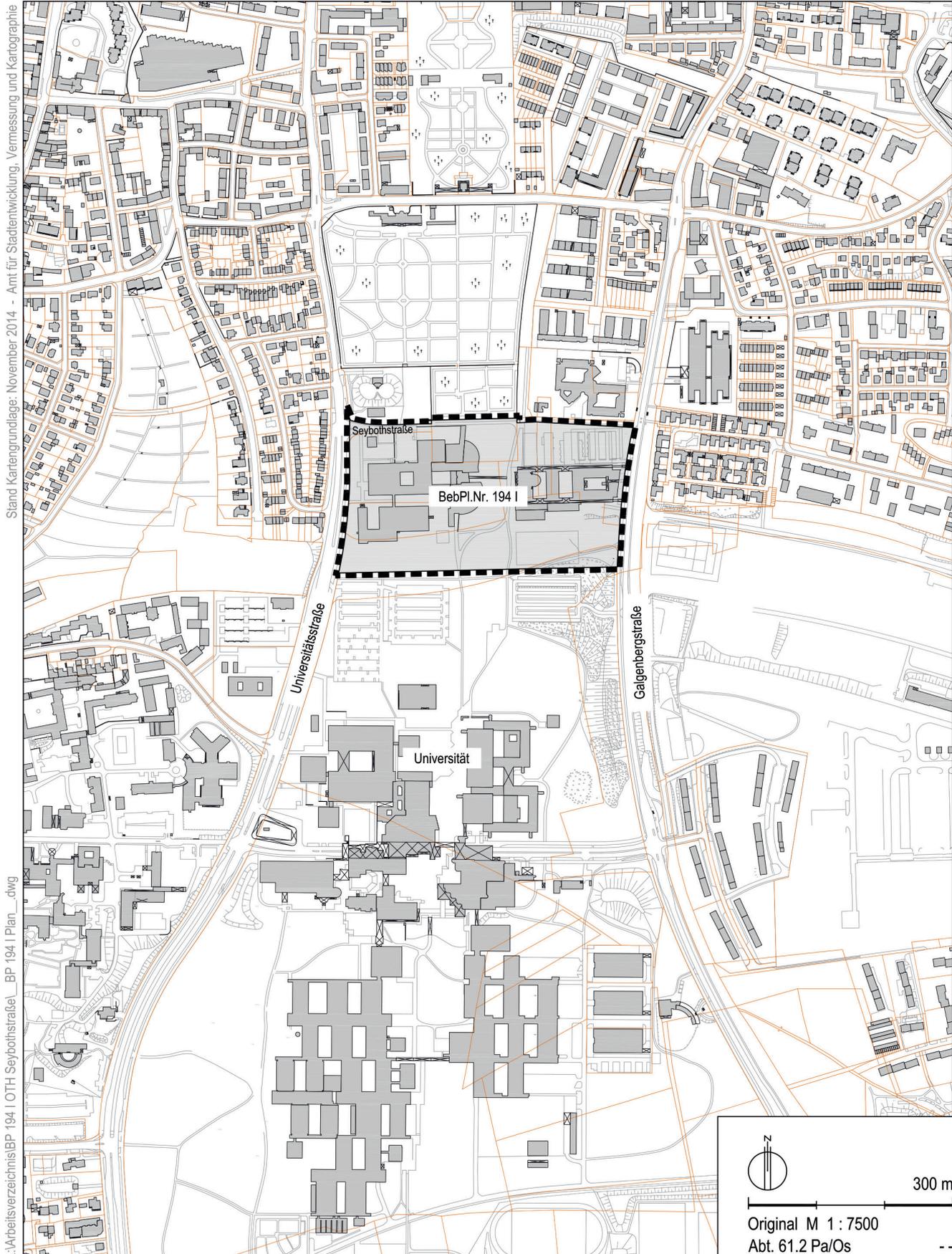
Bebauungsplan Nr. 194 I

Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg - Seybothstraße (Änderung des Bebauungsplans Nr. 194)



Stadtplanungsamt

Lageplan



1. Nachtragshaushaltssatzung für die von der Stadt Regensburg verwaltete Katholische Bruderhausstiftung mit Zustiftung Dr. Wunderle-Auer für das Haushaltsjahr 2015

I.
Aufgrund des Art. 20 Abs. 3 Satz 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes in Verbindung mit Art. 68 Abs. 1 i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Stadtrat der Stadt Regensburg in seiner öffentlichen Sitzung am 25.11.2015 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015 für die Katholische Bruderhausstiftung mit Zustiftung Dr. Wunderle-Auer beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird.

§ 1
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird von 0 Euro um 350.000 Euro erhöht und damit auf 350.000 Euro neu festgesetzt.

§ 2
Diese 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2015 in Kraft.

II.
Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 14.12.2015 Az. ROP-SG12-1512.1-9-5-24 keine Einwände gegen die geplanten Maßnahmen geäußert.
Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung war gem. Art. 67 Abs. 4 GO nicht erforderlich.

III.
Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt vom Tage nach der Bekanntmachung eine Woche lang bei dem Senioren- und Stiftungsamt, Johann-Hösl-Str. 11, Zimmer 206, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Regensburg, den 17.12.2015
Stadt Regensburg

Joachim Wolbergs
Oberbürgermeister

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.